

Lindeonline

EINFACH ZU RECHT FINDEN

Den Kommentar „**BWG | CRR**“ finden Sie auch online in der **Bibliothek Bank- und Kapitalmarktrecht** neben weiteren unentbehrlichen Begleitern für Ihre tägliche Arbeit.

www.lindeonline.at/bank



Stärken und Schwächen der Kapitalmarktaufsicht

Kapitalmarktaufsicht als Wirtschaftsaufsicht, EU- und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen, Öffentliches und privates Recht im Wettbewerb: „Kapitalmarktaufsicht“ bietet Ihnen eine umfassende Untersuchung der österreichischen Kapitalmarktaufsicht und berücksichtigt dabei auch die Reformen durch die Finanzkrise.

Dieses aktuelle Werk zeigt Ihnen Prinzipien, Instrumente und das System der Kapitalmarktaufsicht und gibt Ihnen Einblick in die Stärken und Schwächen. Untersucht werden ua:

- Markttypen
- Das rechtliche Umfeld einzelner Akteure
- Behördenorganisation und verfahrensrechtliche Aspekte
- Fragen der Amtshaftung
- Aufsichtsprinzipien

Mit „Kapitalmarktaufsicht“ finden Sie sich zurecht im Dickicht der österreichischen und europäischen Normen.



Kapitalmarktaufsicht
Oppitz
2017, 618 Seiten, geb.
EUR 138,-

AUCH
online
www.lindeonline.at

Durchblick im Normendickicht

BESTELLFORMULAR

Bestellen Sie online unter www.lindeverlag.at, via E-Mail an office@lindeverlag.at oder per Fax an **01 24630-23**

Ja, ich bestelle

- | | |
|---|-----------|
| ___ Ex. BWG CRR
ISBN 978-3-7073-3799-0 | EUR 248,- |
| ___ Ex. Kapitalmarktaufsicht
ISBN 978-3-7073-2759-5 | EUR 138,- |

Preise inkl. MwSt., exkl. Versandkosten. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten. 14-Tage Rücktrittsrecht bei schriftlichem Widerruf, die Kosten der Rücksendung trägt der Verbraucher. Es gilt die gesetzliche Gewährleistung. Sie erhalten ggf. Werbezusendungen vom Linde Verlag, diese sind jederzeit abbestellbar. Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Es gelten die AGB des Linde Verlags. Buchbestellungen im Webshop sind versandkostenfrei.

Name/Firma

Kundennummer

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

E-Mail/Telefon

Datum/Unterschrift

Linde Verlag Ges.m.b.H., Scheydgasse 24, 1210 Wien
Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

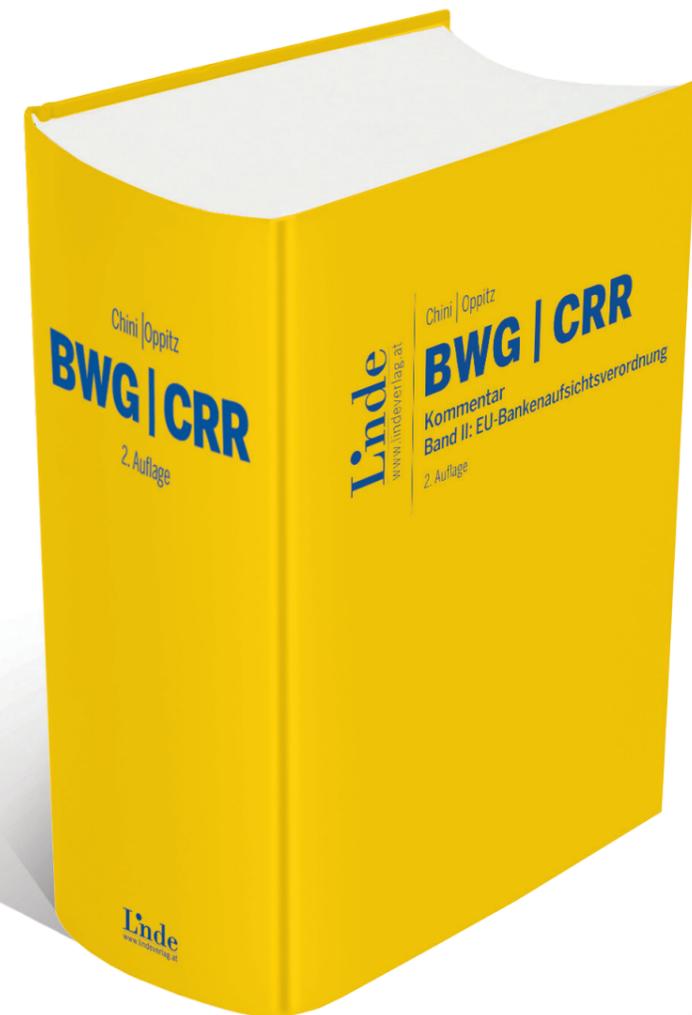
Linde

Jetzt
bestellen

DIE ERSTE VOLLSTÄNDIGE DARSTELLUNG

CRR verstehen und anwenden

inkl. **Novelle 2017**



BWG | CRR
Chini/Oppitz
2018, ca. 1.300 Seiten, geb.
EUR 248,-
Erscheint im Dezember 2017

AUCH
online
www.lindeonline.at

- CRR inkl. geplanter Novellierung
- Durchführungsverordnungen
- Q&A

CRR vollständig interpretiert und kommentiert

Ob Verordnungstext, Novellentext oder Durchführungsverordnungen: die umfassenden Regelungsgrundlagen der CRR für die Praxis optimal aufbereitet bietet Ihnen dieser Kommentar.

Experten des Bankrechtes stellen sowohl die Materie des Bankwesengesetzes, als auch die der CRR samt geplanter Novellierung übersichtlich auf dem aktuellen Stand dar. Der Kommentar beinhaltet ua:

- Makroprudenzielle Aufsicht
- Eigentümerbestimmungen
- Systemrelevante Institute
- Einziehung von Eigenmittel
- Besondere Vorschriften für Organe
- CRR: Einbeziehung der Durchführungsverordnungen
- CRR: Darstellung der Questions & Answers

Die CRR samt Novelle vollständig interpretiert und kommentiert: das bietet Ihnen der neue CRR Kommentar.

DAS AUTORENTEAM



Hon.-Prof. Mag. Dr. Leo Chini
Institut für KMU Management, Institutsvorstand des Forschungsinstituts für Freie Berufe (Wirtschaftsuniversität Wien), Unternehmer.



Priv.-Doz. Dr. Martin Oppitz
ist Rechtsanwalt bei a2o legal in Wien. Er berät Banken und Wertpapierfirmen, ist Fachautor und Lehrender auf den Gebieten des österreichischen und europäischen Bank- und Kapitalmarktrechts.



unter Mitarbeit von **Dr. Elisabeth Reiner, LL.M. (Edinburgh)**, Rechtsanwältin, Bank- und Kapitalmarktrecht bei DORDA Rechtsanwälte GmbH Wien

Novelle 2017

aktueller Gesetzestext zur CRR

Kommentar zur Novelle 2017

„6. Ein Institut, das als Clearingmitglied auftritt, darf für die Zwecke der Berechnung seiner Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko im Einklang mit Titel VI die aus den Berechnungen gemäß den Absätzen 3, 4 und 5 resultierende verringerte Risikoposition bei Ausfall anwenden.“

7. Ein als Clearingmitglied auftretendes Institut, das von einem Kunden Sicherheiten für ein ZGP-bezogenes Geschäft entgegennimmt und diese an die ZGP weitergibt, kann diese Sicherheiten zur Verringerung seiner Risikoposition gegenüber dem Kunden in Bezug auf das ZGP-bezogene Geschäft anerkennen.
Bei einer mehrstufigen Kundenstruktur kann die Behandlung gemäß Unterabsatz 1 auf jeder Ebene dieser Struktur angewandt werden.“

Questions & Answers der Europäischen Bankenaufsicht

Verweis auf die Durchführungsverordnung

Artikel 305
Behandlung der Risikopositionen von Kunden

(1) Ist ein Institut Kunde eines Clearingmitglieds, so berechnet es die Eigenmittelanforderungen für seine ZGP-bezogenen Geschäfte mit seinem Clearingmitglied nach den Abschnitten 1 bis 8 dieses Kapitels und gegebenenfalls nach Teil III.

Question ID: 2015_2138 Clearing
According to Article 305(1) of Regulation (EU) No 575/2013 (CRR), an institution shall calculate its own fund requirements for these CCP-related transactions in accordance with Title II, Chapter VI, Sections 1 to 8.
When the institution is a client of a qualifying CCP, which is acting as a general clearing member, the institution shall treat contracts cleared by the NQCCP for the purposes of the CRR as bilateral OTC transactions and therefore refer to Part III, Title II, Chapter VI, Section 1, to Article 107(2)(b) CRR.

Novelle 2017:
Artikel 305 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„1. Ist ein Institut Kunde, so berechnet es die Eigenmittelanforderungen für seine Handelsrisikopositionen mit seinem Clearingmitglied gemäß den Abschnitten 4 bzw. gemäß Titel VI.“

(2) Unbeschadet der Vorgehensweise gemäß Absatz 1 darf ein Institut die Eigenmittelanforderungen für seine Handelsrisikopositionen aus den Abschnitten 1 bis 8 dieses Kapitels und gegebenenfalls nach Teil III berechnen, wenn die Bedingungen erfüllt sind:

a) Die mit diesen Geschäften zusammenhängenden Positionen des Instituts sind sowohl auf Ebene des Clearingmitglieds als auch auf Ebene der Positionen und Vermögenswerten des Clearingmitglieds von den Positionen und Vermögenswerten des Clearingmitglieds abgegrenzt und getrennt, so dass sie aufgrund der Trennung bei Ausfall oder Insolvenz des Clearingmitglieds gegenüber dem Institut seiner Kunden insolvenzgeschützt sind;

Question ID: 2013_668 Risikopositionen von Kunden
Article 305, together with Article 306 of Regulation (EU) No. 575/2013 (CRR), provides that a clearing member shall calculate its own fund requirements for these CCP-related transactions in accordance with Title II, Chapter VI, Sections 1 to 8, if the client exposures towards a QCCP provided certain eligibility criteria are fulfilled. The institution shall calculate its own fund requirements for these CCP-related transactions in accordance with Title II, Chapter VI, Sections 1 to 8, if the institution is a client of a qualifying CCP, which is acting as a general clearing member, the institution shall treat contracts cleared by the NQCCP for the purposes of the CRR as bilateral OTC transactions and therefore refer to Part III, Title II, Chapter VI, Section 1, to Article 107(2)(b) CRR.

TITEL III
EIGENMITTELANFORDERUNGEN FÜR DAS OPERATIONELLE RISIKO
KAPITEL 1
Allgemeine Grundsätze für die Verwendung der verschiedenen Ansätze
Artikel 312
Genehmigung und Anzeige

(1) Den Standardansatz dürfen nur Institute verwenden, die die Bedingungen des Artikels 320 und außerdem die allgemeinen Risikomanagement-Standards nach den Artikeln 74 und 85 der Richtlinie 2013/36/EU erfüllen. Die Institute setzen die zuständigen Behörden vor einer Verwendung des Standardansatzes in Kenntnis.
Die zuständigen Behörden gestatten den Instituten, für die Geschäftsfelder ‚Privatkundengeschäft‘ und ‚Firmenkundengeschäft‘ einen alternativen maßgeblichen Indikator zu verwenden, sofern die Bedingungen des Artikels 319 Absatz 2 und des Artikels 320 erfüllt sind.
(2) Die zuständigen Behörden gestatten den Instituten, fortgeschrittene Messansätze zu verwenden, die auf ihrem eigenen System für die Messung des operationellen Risikos basieren, sofern sämtliche qualitativen und quantitativen Anforderungen der Artikel 321 bzw. 322 erfüllt sind und die Institute die allgemeinen Risikomanagement-Standards der Artikel 74 und 85 der Richtlinie 2013/36/EU und des Titels VII Kapitel 3 Abschnitt 2 jener Richtlinie einhalten.

Keine Anwendung erfolgt für die Abwicklung von Bargeschäften. Auf diese Geschäfte ist ein Risikogewicht von 0% anzuwenden.
Die Einschüsse umfassen nicht die Beiträge zu einer ZGP für gemeinschaftliche Verlustbeteiligungsvereinbarungen.
Die Einschüsse umfassen Sicherheiten, die ein als Clearingmitglied auftretendes Institut oder ein Kunde gegenüber dem von der ZGP oder dem als Clearingmitglied auftretenden Institut vorgeschriebenen Mindestbeitrag hinaus hinterlegt, sofern die ZGP oder das als Clearingmitglied auftretende Institut im einschlägigen Fall das als Clearingmitglied auftretende Institut oder den Kunden daran hindern könnte, solche überschüssigen Sicherheiten zurückzuziehen.
Ein ZGP nutzt Einschüsse zur Vergemeinschaftung von Verlusten unter seinen Clearingmitgliedern. Die Institute behandeln diese Einschüsse als Beitrag zum Ausfallfonds.
Die Eigenmittelanforderungen gegenüber der ZGP werden wie folgt berechnet:
1. Die Handelsrisikopositionen werden gemäß Artikel 306 berechnet.
2. Die Beiträge zum Ausfallfonds werden gemäß Artikel 307 berechnet.
Ein Institut, das als Clearingmitglied zwischen einem Kunden und einer ZGP auftritt, berechnet die Eigenmittelanforderungen gemäß den Abschnitten 1 bis 8, gemäß Kapitel 4, Abschnitt 4 bzw. gemäß Titel IV.
Sehen die Bedingungen keine Verpflichtungen vor, dem Kunden bei dem Ausfall der ZGP-Verluste auf Grund von Wertänderungen zu erstatten, so kann der Risikopositionswert der Handelsrisikoposition mit Null bewertet werden. Ist der Verlust zu erstatten, so erfolgt die Behandlung gemäß Artikel 306 lit. a) bzw. lit. b).
3. Eigenmittelanforderungen zum Ausfallfonds:
Die Risikopositionen sind wie folgt zu berechnen:
1. Die Eigenmittelanforderungen der vorfinanzierten Beiträge zum Ausfallfonds sind gemäß Artikel 308 zu berechnen.
2. Die Eigenmittelanforderungen der vorfinanzierten und nicht vorfinanzierten Beiträge zum Ausfallfonds einer nicht qualifizierten ZGP sind gemäß Artikel 309 zu berechnen.
3. Die Eigenmittelanforderungen eines nicht vorfinanzierten Beitrages zum Ausfallfonds einer qualifizierten ZGP sind gemäß Artikel 310 zu berechnen.

Ihre Vorteile

- Systematische Darstellung der umfassenden Regelungsgrundlagen der CRR.
- Für das Verständnis der einzelnen Artikel werden die Durchführungsverordnungen besonders berücksichtigt.
- Mit den Questions & Answers der Europäischen Bankenaufsicht direkt beim jeweiligen Artikel.
- Der Verordnungsentwurf wurde bei den entsprechenden Stellen der CRR eingefügt und kommentiert. Somit sind die zu erwartenden Veränderungen auf einen Blick erkennbar.
- Am Ende jeder Kommentareinheit finden sich die Technischen Regulierungsstandards (RTS) und die Durchführungsstandards (IST).
- Nicht nach den einzelnen Artikeln, sondern nach deren Inhalt wurde kommentiert. Damit wird die komplexe Struktur für die Praxis handhabbar.
- Der Kommentar bietet in deutscher Sprache Zugang zur CRR über unterschiedliche Rechtsquellen, welche sonst nur in englischer Sprache zur Verfügung stehen.
- Experten des Bankrechts kommentieren für die Praxis und zitieren aus Judikatur und Literatur.

www.lindeverlag.at

Linde